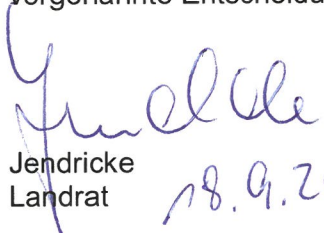


Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – hier: Renaturierung, Strukturverbesserung und Herstellung der Durchgängigkeit der Sete in den Gemarkungen der Gemeinde Hohenstein, Az.: 60.1.55202_36/01-24

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht: Für das Gewässer 2. Ordnung Sete in den Gemarkungen Limlingerode und Schiedungen (Gemeinde Hohenstein) wurde bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordhausen die Plangenehmigung für die Renaturierung, Strukturverbesserung und Herstellung der Durchgängigkeit der Sete beantragt. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen. Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG gibt der Landkreis Nordhausen seine Feststellung der Öffentlichkeit bekannt:

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht als wesentlich angesehen:

Durch die Eingriffe wird eine Strukturverbesserung erzielt und die Durchgängigkeit der Sete hergestellt. Eine negative Auswirkung auf den Oberflächenwasserkörper ist nicht zu erwarten. Eine Beeinflussung von Luft, Klima, Landschaft, Tieren oder der biologischen Vielfalt erfolgt durch die Renaturierung nicht. Negative Auswirkungen auf Bauwerke und bautechnische Infrastruktur sind nicht zu erwarten. Im Ergebnis der Vorprüfung war festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit keine UVP-Pflicht besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landkreises Nordhausen nicht selbstständig anfechtbar ist.


Jendricke
Landrat 18.9.24